

Ordnung von Reinigung der Gassen : [Publicatum den 8ten Novembris]

Wißmar, 1676

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742276937>

Druck Freier  Zugang



Ordnung
von
Reinigung der Gassen.



Wismar / Gedruckt im Jahr 1676.

LB C 43 16762 Caps. I



Dennach die tägliche erfah-
rung bezeuget/welchergestalt/wie
der hiesiger Stadt alte und löbl.
Statuta, obgleich dieselben fast zählich offents
lich verlesen werden / die Gassen mit Unsau
berkeit mehr und mehr angefüllet / ja ganze
Mischhauffen für den Thüren und Thörtwegen
gesamblet werden/durch welche unanständig
keit theils der Stadthafen vernichtet / die gu
te Stadt von frembden verachtet / auch leicht
inficirende feuchen / wen diesen unheil nicht
gewehret würde / contrahiret werden kön
ten ; So hat E. E. Rath nötig gefunden/
auf mittel und wege zu gedencen wie in hoc
pasu die guten und alten Ordnungen / wel
che bey vormahligen Flor und Wohlstande
dieser Stade / in genauer beobachtung ge
halten / wieder vor die hand genommen/ und
in Übung gebracht werden mögen.

i.

Sehen und ordnen Demnoch mit Con
sens des Ausschusses Ehrliebende Burger
schafft Das eins für alles für teko die Stade
von

von unfaubrikheit gereiniget / ein Jeder das
seinige wegzubringen / durch Executions mit-
tel angehalten / Was aber auf Publiqven und
solchen plätzen befindlich / Da keine eigenthü-
mer des orths vorhanden / das solches weg-
zubringen tezo aus dem gemelnen vorgeschos-
sen und künfftig von der vich ordonanze
und was daraus fallen kan / wider gesuchet
werden solle.

2.

Das nach inhalt der hiesigen statuten
keinmand einigen mißfahlt oder andere un-
faubrikheit aus seinem Hause auff gemeine gas-
se bringen noch darauff liegen lassen Sondern
das wider die überfahrer dessen mit der straf-
fe des statuti unfehlbar verfahren werden
solle.

3.

Hette aber einer auff einmahl etwige un-
faubrikheit aus seinem Hause und Hofe zu-
bringen / Dieselbe soll Er auch schuldig seyn/
incontinenti wegfahren zulassen / inmassen
was solchergestalt an mißhauften gruß und
andern unrath aus den häusern gebracht
wird/

wird / das soll ein Jeder für seine eigene mittel wegschaffen und hat derselbe der auff die ordonanz die Gassen rein hält damit nichts zuschaffen / es were denn daß Er absonderlich Geld dafür empfinde.

4.

Weil aber doch in dieser Stadt sich ein hauffen unsauberkeit auff den gassen leichtlich wieder findet / theils wegen des Bihses so aus und eingeerleben / auch zu Marckte gebracht wird / theils von denen hereinkommenden Landleuten / die auff den gassen futtern müssen / theils auch von dem was sich ordinair in den häusern samblet und ausgekehret wird / so soll ein Jeder Hauswirth schuldig seyn / Wochenlich und zwar alle Sonnabend / die Gasse so weit sich sein Haus / Bude / Keller / Stall / Garten und wüste Sted erstrecket / fegen / und allen unrath auff einen gewissen hauffen bringen zulassen / des gleichen anstalt wird vom Magistrat auff allen Publicqven Plätzen auch verfügert /

Ob den wohl wenn alle Sonnabend und Montag die gassen gesaubert nicht so viel unraths

Raths seyn wird das es der Brauerschafft
wird hindern können an gewissen tagen zurets
nigen / so kan doch mehrer sicherheit halben
an denen orten da gebrauet werden soll/ ein
Tag vorher gefeget werden.

5.

Wann nun also die gassen gereiniget /
so sollen die Jenigen / die zum wegfahren be-
stellet / am negsten Montag darauff ihre zu
geordnete gassen und ortern befahren / alles
zusammen gebracht aufladen und wegbrin-
gen / wo sie jemandt betreffen der nicht ge-
feget hette / solches anmelden / der denn mit
unausbleiblicher straff belegt werden soll /
Würde aber auch derselbe der zum wegfah-
ren bestellet / daß seinige nicht treulich und
fleissig verrichten/ so soll derselbe ebenfalls mit
gebührender straffe angesehen/ und mit keiner
entschuldigung/ als ob wenig oder nichts ver-
handen gewesen / gehört werden / inmassen
die negligenz, des wenigsten so vorhanden/ eine
haubt ursachen ist / Warumb bey dazukom-
menden Regen die Unsauberkeit sich so über-
messig heuffet und groß wird.

6. Solz

6.

Sollen gewisse Leute bestellet und denen
selben gewisse antelle von der Stadt Keim zu
halten Committiret werden.

7.

Zu sauberung der Publiquen Plätze wird
das Geld von der vie ordonanze als welche
in allen Puncten bestättiget / so wohl zusegen
als weg zuführen / angewand.

8.

Damit es denn anbedingten mitteln zu
dieser Ordnung nicht fehlen möge / so ist be-
liebet / Das von einen jeden Hause ohn re-
spect und unterscheidt / von wehm es bewoh-
net würde ob auch der Einwohner selbst Pfer-
de hielte / oder nicht / Wochenlich ein schilling
Lüb: / von ieder Bude aber ein sechsling ent-
richtet / und durch gewisse dazu verordnete
Wochendlich eingesamblet und zur Reini-
gung der Stadt hinfwieder angewant werden
solle

9.

Vor den Töhren sollen gewisse plehe ver-
ordnet und angewiesen werden / darauff so
tha

thane unsaubrikeiten abzuwerffen/ damit die
selben zur Stadt deformität oder nachtheil
nichtin unordnung wie bishero geschehen /
grade vor der Stadt/ und wo es einem Jeden
beliebet/ möge nieder geworffen werden.

10.

Es soll auch zu privaten an gewissen dr:
thern der Stadt solche anstalt verfügēt wer:
den / Damit die Kirchhöfe und absonderlich
die engen Strassen / so nach den Kirchhöfen
mehrentheils gehen/ mit so grosser unanstän:
dlichkeit weiter nicht verunciret werden mögen/
und hat sich ein Jeder nach dieser Ordnung
zu richten und für schaden zuhüten: Publi:
catum den 8 ten Novembris.

Joachimus Kinckwiche
Secretarius.

6.
Sollen gewisse Leute bestellt un
selben gewisse antelle von der Stade
halten Committiret werden.

7.
Zu sauberung der Publiqven Pl
das Geld von der vier ordonanze al
in allen Puncten bestättiget / so woh
als weg zuführen / angewand.

8.
Damit es denn anbedntigten n
dieser Ordnung nicht fehlen möge /
liebet / Das von einen leden Hause
spect und unterscheidt / von wehm e
net würde ob auch der Einwohner sel
de hielte / oder nicht / Wochenlich ein
Lüb: / von ieder Bude aber ein sechs
richtet / und durch gewisse dazu ve
Wochendlich eingefamlet / und zur
ung der Stade hinwieder angewan
solle

9.
Vor den Töhren sollen gewisse p
ordnet und angewiesen werden / da

